

Satzung
der Werbe- und Interessengemeinschaft

Prenzlau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Werbe- und Interessengemeinschaft Prenzlau
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Prenzlau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststellengewerbes und der städtischen Behörden und sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen der Stadt Prenzlau zu fördern und dadurch ihre Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handwerksgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in Prenzlau haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Er hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebener Pflicht verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die rechtlichen Beschlüsse und Anordnungen handelt. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorhanden.

7. Fördernde Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllen, können den nach § 2 der Satzung festgelegten Zweck des Vereins unterstützen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsanordnung.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokuristen oder in anderer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 27 BGB).
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Amtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Unter ihnen mindestens der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen ein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 2 mal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Etat
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung der Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von den die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand.

§ 10 Revision

1. Zwei Revisionen werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Revisionen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der MV hierfür einen Bericht vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit in § 8 Absatz 4 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Prenzlau mit der Zweckbestimmung zur Verwendung im sozialen Bereich zu übergeben.

Prenzlau, den 20. April 1998